

widstöcken bis zu dem bach Mettinna den theil des bergs, wa man abhin gath am bach Mettinna, bis zu dem ingang des vorgedachten bachs, genant Schönebach.

Fickler, Hirsch¹¹⁰⁾, Schudel¹¹¹⁾ und Schib haben gemeint, die hier genannten *salices* seien dieselben wie die in der Amertsfelder Grenzbeschreibung erwähnten. Das bereitet freilich Schwierigkeiten; denn so unklar die Grenze des Gutes Amertsfeld auch ist, dies läßt sich von ihr sagen, daß sie ganz auf dem linken Ufer der Mettma verläuft. Der 1164 ausgeschiedene Teil des Hochstaufen bleibt aber seinerseits ganz auf dem rechten Mettma-Ufer. Die einzige Möglichkeit, daß die zweifach genannten *salices* identisch wären, bestände darin, daß sie an der Mettma selbst zu suchen sind. Das aber ist dem Wortlaut nach nicht möglich; wir haben es vielmehr mit zwei verschiedenen Grenzzeichen zu tun: die einen Weiden haben nördlich der Mettma, die anderen südlich davon gestanden, und zwar unweit der Hochstaufen-Kuppe.

Wo damals *daz holtz* angefangen hat, wenn man dem Schönenbach aufwärts folgte, und welcher Weg durch den Wald (bzw. *am holtz*) gemeint ist, muß offenbleiben. Wenn man die heutige Gemarkungsgrenze an dieser Stelle für alt halten dürfte, zumal sie tatsächlich von der Schönenbach-Mündung an ein Stück bachaufwärts verläuft, bevor sie östlich des heutigen Dorfes Schönenbach nach Norden abbiegt, dann hat die Regelung von 1164 den Hochstaufen in zwei ziemlich gleichgroße Hälften geteilt. Das ist einem Schiedsspruch gemäßer, als es nach der bisherigen Auffassung erscheinen mußte; so wie man die Grenzen des *praedium Slocse* bisher angesetzt hat, mußte man folgern, daß Allerheiligen 1164 einen deutlich kleineren Teil des strittigen Besitzes zugesprochen erhalten hat. Der Unterlauf des Schönenbaches wurde 1164 Grenze, weil der Bach in seiner ganzen Länge schon vorher Grenzbach des *praedium Slocse* war, d. h. weil *Fustenbach* und Schönenbach dasselbe Gewässer sind¹¹²⁾.

¹¹⁰⁾ Hans Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts, MIOG. Erg.-Bd. 7 (1907) 471—612, dort S. 505.

¹¹¹⁾ Schudel S. 80.

¹¹²⁾ Der schaffhausische Teil des alten Dorfes Schönenbach hat sich in Richtung auf den Weiler Lanzenfurt zu erstreckt oder ist gar mit ihm gleichzusetzen. 1339 ist Lanzenfurt als schaffhausisch bezeugt (Maurer S. 94 Anm. 70).